# GEMEINDE FRONREUTE LANDKREIS RAVENSBURG

# POLIZEIVERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG IM GEBIET HÄCKLERWEIHER UND BIBERSEE IN FRONREUTE

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 18 a des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erläßt der Bürgermeister der Gemeinde Fronreute als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates folgende

## **POLIZEIVERORDNUNG**

\$ 1

# Geltungsbereich

Diese Polizelverordnung gilt für den Seeuferbereich des Häcklerweihers und den Seeuferbereich des Bibersees auf den Gemarkungen Blitzenreute und Fronhofen.

Die Grenzen dieser Seeuferbereiche sind in den dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.500 rot eingetragen.

\$ 2

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt
  - 1. Das freie Laufenlassen von Hunden.
  - 2. Das Baden oder Badenlassen von Hunden.
  - 3. Die Verunreinigung des Wassers.
  - 4. Das Waschen von Kraftfahrzeugen.
  - 5. Der unbekleidete Aufenthalt.
  - 6. Das Hinterlassen von Unrat, Speiseresten, Flaschen, Papier und dergleichen.
  - 7. Das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der hierfür vorgesehenen Feuerstellen.
  - 8. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegerüten und Musikinstrumenten in solcher Lautstärke, daß andere erheblich belästigt werden.
- (2) Im Seeuferbereich nach § 1 sind nach § 38 Naturschutzgesetz ferner (folgende Handlungen) untersagt:
  - 1. das Rellen;
  - 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
  - 3. das Zelten und
  - 4. das Aufstellen von Wohnwagen.

# Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hunde frei laufen läßt,

b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hunde badet oder baden läßt,

c) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Wasser verunreinigt, d) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Kraftfahrzeuge wäscht,

e) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 sich unbekleidet aufhält,

f) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Unrat, Speisereste, Flaschen, Papier und dergl. hinterläßt,

g) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 offene Feuerstellen außerhalb der dafür angelegten

Feuerstellen abbrennt,

h) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt, daß andere erheblich belästigt werden.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

#### \$ 4

#### Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 3 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausgefertigt:

Fronreute, den 03. Juni 1985

Orfspøllzeibehörde

Bürgermeister



